

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 34 (1961)

**Heft:** 1

  

**Rubrik:** Neue Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

<i>Bemerkung zu den Lösungen</i>	Die in Klammern gesetzten Ergänzungen mussten von den Wettbewerbsteilnehmern nicht aufgeführt werden.
<i>Bemerkung zur Bewertung</i>	Wenn die Aufgaben nur teilweise richtig gelöst wurden, so erhält der Teilnehmer die entsprechenden Teilpunktzahlen gutgeschrieben.
<i>Reglement</i>	Siehe Augustausgabe 1960 des «Der Fourrier».
<i>Eingegangene Lösungen</i>	(Mit spätestem Datum des Poststempels vom 31.12.1960 versehen) 63.

Die nächste Serie Aufgaben (4. Serie) für unseren Wettbewerb veröffentlichen wir in der Februarnummer.



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG  
Unterabteilung AHV / IV / EO

## Neue Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung

Gemäss Ziffer 22, Absatz 2, der «Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung» (51.3 / V, Ausgabe 1960) können Einheitskommandanten, Fürsorgeoffiziere und Rechnungsführer, welche die Truppe eingehender über die Erwerbsersatzordnung unterrichten wollen, die «Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung» sowie die «Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigung» bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern beziehen. Die Wegleitung enthält die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Ausgleichskassen über den Vollzug der EO. Wegen der auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Revision der Erwerbsersatzordnung (vgl. Januarheft 1960 des «Der Fourrier», Seite 8 ff.) wurde die Wegleitung überarbeitet. Die gedruckte *Neuaufgabe* ist soeben erschienen. Ihr sind beigelegt als Anhang I die gesetzlichen Erlasse, als Anhang II die Tabellen zur Ermittlung der Tagesentschädigungen, als Anhang III ein Verzeichnis der EO-Formulare und -Tabellen und als Anhang IV ein die Wegleitung sowie die gesetzlichen Erlasse umfassendes Sachregister.

Die Truppenrechnungsführer sind eingeladen, die neue «Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung» zu beziehen, womit sie alle Unterlagen besitzen, um die Truppe eingehend über die EO zu unterrichten. Die Abgabe (je 1 Exemplar pro Besteller) erfolgt *unentgeltlich*, wenn die Wegleitung unter der Militäradresse bestellt wird, oder, wenn die Auslieferung an die Ziviladresse gewünscht wird, sich der Besteller über seine dienstliche Stellung (Einheitskommandant, Fürsorgeoffizier bzw. Feldprediger oder Rechnungsführer) ausweist. Die Rechnungsführer sind damit in der Lage, dem einzelnen Wehrpflichtigen über seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiete zuverlässige Auskunft zu erteilen. Bei der Auskunftserteilung sollte jedoch beachtet werden, dass *nur* die Ausgleichskassen, und im Falle der Beschwerde oder Berufung die Rechtspflegebehörden, *in für den einzelnen Wehrpflichtigen verbindlicher Weise* über dessen Entschädigungsberechtigung gemäss EO befinden können.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf verwiesen, dass es immer noch Truppenrechnungsführer gibt, welche die *Abschnitte A und B der Meldekarten* zu wenig genau ausfüllen. Insbesondere wird es noch zu oft unterlassen, auf dem Abschnitt B den *Truppenstempel* anzubringen. Dessen Fehlen kann bei der Verarbeitung der betreffenden Meldekarten zu erheblichen Umtrieben und damit zu entsprechenden Kosten führen.

Bundesamt für Sozialversicherung  
Unterabteilung AHV / IV / EO